



Beschlüsse des Einwohnerrates

Gestützt auf § 26 Abs. 2 Gemeindegesetz und § 26 Abs. 1 Gemeindeordnung werden folgende, anlässlich der Sitzung des Einwohnerrates der Stadt Aarau vom 28. August 2017 gefassten Beschlüsse veröffentlicht:

1. Dem obligatorischen Referendum unterstehende Beschlüsse (Referendumsabstimmung am 26. November 2017):

- 1.1 Die Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer durch den Stadtrat) wird gutgeheissen.
- 1.2 Den Stimmberechtigten wird die Initiative «Raum für alle - Ja zu bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum» mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet.

2. Dem fakultativen Referendum unterstehende Beschlüsse (Ablauf der Referendumsfrist am 2. Oktober 2017):

- 2.1 Der Einwohnerrat lehnt einen Kredit von 80'000 Franken für die Erarbeitung einer Wohnraumstrategie (unter Vorbehalt, dass die Initiative «Raum für alle - Ja zu bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum» von den Stimmberechtigten abgelehnt oder das Initiativbegehren zurückgezogen wird) ab.
- 2.2 Das Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW wird gutgeheissen.
- 2.3 Dem Konzessionsvertrag über die Nutzung des öffentlichen Untergrundes mit der IBAarau Wärme AG wird zugestimmt.
- 2.4 Der Verpflichtungskredit von 1'560'000 Franken inkl. MwSt. für die Strassensanierung der Vorderen Vorstadt (Einwohnergemeinde) sowie der Verpflichtungskredit von 200'000 Franken für die Sauberwasserabtrennung in der Vorderen Vorstadt (Abwasserentsorgung), zzgl. allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten seit Februar 2017, wird zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Der Stadtrat wird beauftragt, die Massnahmen für den Hochwasserschutz in der Vorderen Vorstadt gleichzeitig mit der Sanierung der Vorderen Vorstadt zu planen und zu realisieren sowie dazu rechtzeitig einen Kreditantrag zu stellen.
- 2.5 Für die Durchführung des Eidg. Turnfestes 2019 vom 13. bis 16. Juni und 20. bis 23. Juni 2019 wird ein Unterstützungsbeitrag von 666'000 Franken bewilligt. Der Barbeitrag von max. 250'000 Franken kann nur ausbezahlt werden, wenn mit einem Abfall- und Entsorgungskonzept die nachhaltige Entsorgung von Abfällen sichergestellt wird. Kalt-Getränke sollen ausschliesslich in Mehrwegbechern oder mit Depotflaschen ausgeschenkt werden. Essen und warme Getränke sollen auch in Mehrweggeschirr serviert werden.

2.6 Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Stadtrates ab 1. Januar 2018:

1. Die jährliche Entschädigung der Stadtratsmitglieder wird ab 1. Januar 2018 wie folgt festgesetzt:

Stadtpräsident/-in (Pensum 100 %)	227'256 Franken
Vizepräsident/-in	60'602 Franken
Stadträtinnen / Stadträte	55'551 Franken

2. In die unter Ziffer 1 genannten Beträge wird eine allfällige, dem städtischen Personal auf den 1. Januar 2018 und später gewährte generelle Gehaltserhöhung ebenfalls jeweils laufend eingebaut.
3. Dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin wird eine jährliche Spesenpauschale von 10'000 Franken für persönliche Aufwendungen im Rahmen der amtlichen Tätigkeit ausgerichtet.
4. Den Mitgliedern des Stadtrates (ausgenommen Stadtpräsident/-in) wird für die Teilnahme an Sitzungen der vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen, von Kommissionen der Ortsbürgergemeinde sowie für die Sitzungen des Einwohnerrates ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Höhe des Sitzungsgeldes der städtischen Kommissionen festzulegen.
5. Sämtliche Entschädigungen (inkl. Sitzungsgelder), welche die Mitglieder des Stadtrates (ohne Stadtpräsident/-in) aus Mandaten in Gesellschaften, Stiftungen, einfachen Gesellschaften sowie in den Gemeindeverbänden gemäss Beteiligungsspiegel und Tabelle "Haftung zu Gunsten von Verbänden und Gesellschaften" im Jahresbericht der Stadt Aarau erhalten, werden bis zu einem Betrag von 1'000 Franken pro Jahr und Mandat den Stadtratsmitgliedern (ohne Stadtpräsident/-in) überlassen. Der pro Mandat und Jahr darüber hinausgehende Teil einer Entschädigung ist wie folgt zu verteilen:
 - a) 1/2 der Entschädigung ist der Stadtkasse abzuliefern;
 - b) 1/2 der Entschädigung ist unter den Stadtratsmitgliedern (ohne Stadtpräsident/-in) aufzuteilen. Der Stadtrat (ohne Stadtpräsident/-in) wird ermächtigt, in geeigneter Form selber über die Verteilung der gemeinsamen Entschädigungsgelder zu entscheiden.
6. Sämtliche Entschädigungen (inkl. Sitzungsgelder), welche der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin aus Mandaten in Gesellschaften, Stiftungen, einfachen Gesellschaften sowie in den Gemeindeverbänden gemäss Beteiligungsspiegel und Tabelle "Haftung zu Gunsten von Verbänden und Gesellschaften" im Jahresbericht der Stadt Aarau erhält, sind zur Hälfte der Stadtkasse abzuliefern und zur Hälfte unter den übrigen Stadtratsmitgliedern (ohne Stadtpräsident/-in) aufzuteilen.

3. Abschliessend gefasste Beschlüsse:

- 3.1 Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht wird folgenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zugesichert:
- a) Vicic, Zdravko, geb. 1977, und seine Ehefrau Vicic, Mirjana, geb. 1981, mit den Kindern Vicic, Valentina, geb. 2002, und Vicic, Vanesa, geb. 2006, alle kroatische Staatsangehörige
 - b) Ibrahim, Abdi-Aziz, geb. 1991, ledig, somalischer Staatsangehöriger
 - c) Maheswaran, Apisha, geb. 2003, ledig, srilankische Staatsangehörige
 - d) Ivanovic, Nena, geb. 1969, mit seiner Ehefrau Ivanovic, Sladana, geb. 1973, serbische Staatsangehörige
 - e) Gjidodaj, Sidorela, geb. 1995, ledig, kosovarische Staatsangehörige
 - f) Miškovic, Patrik, geb. 2003, ledig, kroatischer Staatsangehöriger
 - g) Haliti, Erian, geb. 2006, ledig, kosovarischer Staatsangehöriger
 - h) Haliti, Gentian, geb. 2006, ledig, kosovarischer Staatsangehöriger
- 3.2 Das Postulat betreffend Alterswohnungen Suhrhard wird überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

Wer gegen einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss das Referendum ergreifen will, kann bei der Stadtkanzlei unentgeltlich eine Unterschriftenliste beziehen. Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste bei der Stadtkanzlei zu hinterlegen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt vom 1. September 2017.
